

Pulsnitzer Anzeiger

Dhorner Anzeiger

Haupt- und Tageszeitung für die Stadt und den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz und die Gemeinde Dhorn

Diese Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der gesetzlichen Sonn- und Feiertage. Der Bezugspreis beträgt bei Abholung wöchentlich 45 Rpf., bei Lieferung frei Haus 50 Rpf. Postbezug monatlich 2.80 RM. Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger Betriebsstörungen hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises. — Anzeigenpreise und Nachschläge bei Wiederholungen nach Preisliste Nr. 8 (in unseren Geschäftsstellen erhältlich). Bei Konturen



und Zwangsvergleich wird der für Aufträge etwa schon bewilligte Nachschlag hinfällig. Anzeigen sind an den Erscheinungstagen bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. — Verlag: Mohr & Hoffmann. Druck: Karl Hoffmann und Gebrüder Mohr. Verantwortlich für den Heimattitel, Sport und Anzeigen Walter Hoffmann, Pulsnitz, für Politik und den übrigen Teil Walter Mohr, Pulsnitz. D. N. V.: 2250. Geschäftsstellen: Albertstraße 2 und Adolf-Hitler-Straße 4. Fernruf 518 und 550

Der Pulsnitzer Anzeiger ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft zu Ramenz, des Stadtrates zu Pulsnitz und des Gemeinderates zu Dhorn behördlicherseits bestimmte Blatt und enthält Bekanntmachungen des Amtsgerichts Pulsnitz, sowie des Finanzamtes zu Ramenz

Nr. 148

Sonnabend, den 27. Juni 1936

88. Jahrgang

Außenpolitik des Friedens

Vortrag des Botschafters von Ribbentrop

München, 27. Juni.

Auf Einladung der nationalsozialistischen Journalisten gab Botschafter von Ribbentrop auf der Reichstagung nationalsozialistischer Presse in München einen Ueberblick über die Geschichte der deutschen Außenpolitik unter besonderer Berücksichtigung ihrer Entwicklung seit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus. Was die Forderung der militärischen Gleichberechtigung betreffe, ergab sich die Notwendigkeit einer baldigen Verwirklichung dieser Forderung Deutschlands, so fuhr Botschafter Ribbentrop fort, „1. aus seiner geographisch-gefährdeten Lage im Herzen Europas, und 2. vor allem aus seinem Gegensatz zu dem von einer aggressiven und expansiven Weltanschauung beherrschten Sowjetrußland.

Bei der Beurteilung außenpolitischer Größen muß der Realpolitiker sich klarmachen, daß mit dem Erscheinen des Bolschewismus ein völlig neuer Faktor in das außenpolitische Kräftefeld eingetreten ist, der eine latente Gefahr für alle Völker darstellt, und der geeignet ist, politische Kombinationen und Kalkulationen der alten Schule der Vorkriegszeit hinfällig zu machen. Der Außenpolitiker, der dies nicht in Rechnung stellt, wird zwangsläufig Ueberraschungen und Enttäuschungen erleben.

Deutschland, das durch den Kommunismus an den Rand des Abgrundes gebracht wurde, ist sich der unermesslichen Gefahren bewußt, die ein Dulden der bolschewistischen Propaganda im eigenen Lande sowie die immer weiter schreitende militärische Erstarkung des Sowjetstaates als Träger des expansiven Bolschewismus in sich birgt. Deutschland hat die Gefahr am eigenen Leibe verspürt und die Außenpolitik des Dritten Reiches wird von dieser Erfahrung entscheidend beeinflusst.

Deutschland wünscht den Frieden und lehnt aus seiner innersten weltanschaulichen Ueberzeugung Eroberungen und die Beherrschung fremder Nationen ab. Diesen deutschen Friedenswillen hat der Führer in den letzten drei Jahren unter so klaren Beweis gestellt, daß hieran keine Märgler und Kritiker irgendwie herumdeuteln können.

Botschafter von Ribbentrop gab dann einen umfassenden Ueberblick über die Abrüstungsverhandlungen, die deutschen Vorschläge zur Begrenzung der Rüstungen und wies dabei darauf hin, daß der Führer immer wieder Frankreich trotz dessen fortgesetzter ablehnender Haltung, die Hand zur Versöhnung ausgestreckt hat.

Nach dem französisch-sowjetrußischen Militärpakt habe dann der Führer gegenüber dieser Deutschland bedrohenden Militärkoalition das primitivste Recht jedes Volkes zur Verteidigung seiner Grenzen wiederhergestellt.

Daß auch dieses Ziel nur auf diesem Wege erreicht werden konnte, und daß Deutschland nur gezwungenermaßen sich sein Recht, seine Gleichberechtigung auf diese Weise selbst nehmen mußte, dies geht klar und eindeutig aus den oben dargelegten Ereignissen hervor.

Der letzte Teil des Vortrages umschloß eine eingehende Würdigung des deutschen Friedensplanes vom 31. März.

Die klaren und instruktiven Ausführungen des Botschafters wurden mit großem Beifall aufgenommen.

Drei Jahre Rechtsakademie

Nach der Machtübernahme durch den Führer mußte, wie auf allen Gebieten des völkischen Lebens, auch auf dem Gebiete des Rechts und des Rechtslebens eine durchgreifende Erneuerung in Angriff genommen werden. Aus diesem Grunde rief der Reichsjustizkommissar und damalige bayerische Staatsminister Dr. Frank am 26. Juni 1933 die Akademie für Deutsches Recht ins Leben. Die Aufgabe der Akademie war es, in erster Linie im Sinne des Programms der NSDAP. an Stelle des römisch-materialistischen Gesetzes ein angemessenes deutsches Gemeinrecht zu setzen. Im Verlaufe der Entwicklung

wurde die Akademie im Jahre 1934 durch Reichsgesetz zur öffentlich-rechtlichen Körperschaft erhoben und damit als die vom Führer und Reichstanzler eingesetzte oberste Stelle des deutschen wissenschaftlichen Rechtswesens gekennzeichnet. In 44 Arbeitsausschüssen wurde nun ein Mitarbeiterkreis gebildet, der nicht nur die unbedingt notwendige fachliche Eignung, sondern auch den Ueberblick über das ganze völkische Leben hat. Außer den führenden Männern des Rechtslebens und der Rechtswissenschaft wurden geeignete Persönlichkeiten aus der Bewegung und aus dem kulturellen Leben zur verantwortlichen Mitarbeit herangezogen. Der Führer der deutschen Rechtswahrer, Dr. Frank, hat

einmal die Aufgaben der Akademie gekennzeichnet: „Die Akademie für Deutsches Recht soll Dienerin des nationalsozialistischen Rechtsvollens sein und soll dazu beitragen, dem deutschen schöpferischen Geist die Bahn frei zu machen.“ Die Akademie darf sich aber nicht auf die gestaltende Mitarbeit an neuen Gesetzen beschränken, sondern sie muß Blickrichtungen und Ausgangspunkte finden, die der weltanschaulichen Grundlage des Dritten Reiches entsprechen. Sie muß also auf die Stimme des Volkes und des Blutes hinhorchen, stets eingedenk, daß das Recht ewig ist und das Gewissen der Nation darstellt, das Gesetz aber vergänglich ist.

Beschlüsse des Reichskabinetts

Das Reichskabinett trat Freitag nachmittag zu seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause zusammen, um noch einige Gesetzentwürfe rechtlicher und wirtschaftlicher Natur zu verabschieden.

Angenommen wurde ein Gesetz zur Aenderung des Strafgesetzbuches, nach dem einmal ein erweiterter Schutz gegen Wehrmittelbeschädigung geschaffen wird, und der Bruch der Amtsverschwiegenheit sowohl bei Beamten als auch bei nichtbeamteten Personen durch besondere Bestimmungen dem Strafrecht unterstellt wird.

Das Gesetz zur Aenderung des Strafgesetzbuches schließt Lücken, die das geltende Strafgesetzbuch in einigen Bestimmungen aufweist. Einmal ergänzt es die Strafvorschriften gegen die Wehrmittelbeschädigung. Es stellt nun jede Beschädigung, Zerstörung und Unbrauchbarmachung von Wehrmitteln und Einrichtungen, die der deutschen Landesverteidigung dienen, unter Strafe, wenn diese Handlungen die Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht gefährden. Auch wird mit Strafe bedroht, wer wesentlich ein Wehrmittel oder eine der Landesverteidigung dienende Einrichtung fehlerhaft herstellt oder liefert und dadurch die Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht gefährdet.

Die Strafe ist Gefängnis nicht unter drei Monaten, in besonders schweren Fällen zeitliches oder lebenslangliches Zuchthaus oder Todesstrafe. Ferner wird mit Strafe derjenige bedroht, der von dem Vorhaben einer Wehrmittelbeschädigung glaubhaft Kenntnis erhält und es unterläßt, der Behörde oder den Bedrohten hiervon rechtzeitig Anzeige zu machen.

Das bisher geltende Strafrecht kannte keine allgemeine Strafvorschrift gegen den Bruch der Amtsverschwiegenheit. Nur einzelne Fälle waren im Strafgesetzbuch oder in Nebengesetzen unter Strafe gestellt. Zur unbedingten Wahrung von Amtsgeheimnissen war jedoch eine Verstärkung des Strafschutzes nicht zu entbehren. Demgemäß enthält der Entwurf der amtlichen Strafrechtskommission sowohl eine allgemeine Strafvorschrift gegen die Verletzung der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit als auch eine Reihe von Vorschriften, die darüber hinaus auf einzelnen Gebieten, wie z. B. für das Post-, Fernmelde- und Steuergeheimnis eine weitergehenden Strafschutz vorsehen. Schon vor Inkrafttreten des zukünftigen Strafgesetzbuches hat das erlassene Gesetz die Lücke des bisher geltenden Rechtes wenigstens für schwerste Fälle des Geheimbruches durch Amtsträger geschlossen. Darnach wird eine Beamter oder früherer Beamter, der unbefugt ein ihm bei Ausübung seines Amtes anvertrautes oder zugänglich gewordenes Geheimnis offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bestraft. Einem Beamten steht eine für eine Behörde tätige Person gleich, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Dienstpflicht durch Handschlag oder zur Verschwiegenheit besonders verpflichtet worden ist. Die Tat wird nur mit Zustimmung der dem Täter vorgesehnten Behörde verfolgt. Darüber hinaus ist eine Bestimmung in das Strafgesetzbuch aufgenommen worden, die die unbefugte Weitergabe des Inhaltes geheimer Schriftstücke oder vertraulicher Mitteilungen — auch durch Nichtbeamte — verhindern soll.

Das Gesetz über Hypothekenzinsen stellt eine Fortsetzung der Zinssenkungsaktion dar, indem nunmehr auch die Zinsen der Hypotheken, die sich in privater Hand befinden, der Zinsermäßigung unterworfen und die Voraussetzungen für eine Angleichung der Zinssätze der Hypotheken des freien Marktes an die Sätze der Anstaltshypotheken geschaffen werden; dabei ist an einen gesetzlichen Zwangseingriff nicht gedacht. Falls eine freie Vereinbarung zwischen dem Schuldner und dem Hypothekengläubiger nicht zustandekommt, soll durch Vertragshilfe des Reiches eine Senkung von nicht mehr zeitgemäßen Hypothekenzinsen erreicht werden. Die Regelung soll nur für den langfristigen Realcredit gelten.

Das Gesetz will in erster Linie die Gläubiger dazu anregen, freiwillig die Zinsen auf den Satz zu ermäßigen, der nach der allgemeinen Wirtschaftslage und den besonderen Umständen des einzelnen Falles angemessen ist.

Die Reichsregierung richtet daher in der Einleitung zum Gesetz an die Gläubiger, insbesondere an die Gläubiger der freien Hand, die den Zinsfuß ihrer Hypotheken noch nicht ermäßigt haben, die Mahnung, dem Beispiel der anderen Gläubiger zu folgen.

Können sich Gläubiger und Schuldner über den angemessenen Zinssatz nicht einigen, so soll der Richter versuchen, die Einigung unter den Parteien zu vermitteln. Nur dann, wenn auch mit Hilfe des Richters eine Vereinbarung nicht zustandekommt, soll der Richter den angemessenen Zinssatz seinerseits bestimmen. Wie der angemessene Zinssatz zu bestimmen ist, wird des näheren in Richtlinien geregelt, die noch erlassen werden. Danach wird grundsätzlich von einem Zinssatz von 5 v. H. für erststellige, von 5 1/2 bis 6 v. H. für zweitstellige Hypotheken auszugehen sein.

Die Regelung des Gesetzes ist auf den langfristigen Realcredit beschränkt; ausgenommen sind die Hypotheken der Kreditanstalten, die den Zins bereits auf Grund der Gesetze vom Frühjahr 1935 ermäßigt haben. Für die Hypotheken der sonstigen Anstaltsgläubiger, die unter staatlicher Aufsicht stehen, und der öffentlichen Gebietskörperschaften ist eine Sonderregelung vorgesehen. Bei ihnen ist die Aufsichtsbehörde verpflichtet, für eine den Grundsätzen des Gesetzes entsprechende Zinssenkung durch allgemeine Maßnahmen zu sorgen. Entsprechend der bisherigen Zinsgesetzgebung sind ferner Hypotheken ausgenommen, die zur Deckung von im Ausland aufgenommenen Anleihen dienen. Auch auf Aufwertungshypotheken soll das Gesetz grundsätzlich keine Anwendung finden. Nur für Ausnahmefälle ist hier zur Vermeidung von Härten eine Sonderregelung getroffen.

Der weitaus größte Teil der vom Gesetz erfaßten Hypotheken unterliegt den allgemeinen Bestimmungen über die Beschränkung der Hypothekenzinssätze. Von einer weiteren Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Moratorien hat die Reichsregierung abgesehen, weil sie es als selbstverständlich ansieht, daß ein seiner Verantwortung gegenüber der Volksgemeinschaft bewußter Gläubiger eine Hypothek nicht deshalb kündigt, weil der Zinssatz auf den angemessenen Betrag ermäßigt worden ist.

Das zweite Gesetz über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden sieht eine Verlängerung der bis-

